



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	979.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.064.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	910.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	959.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	270.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	474.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	203.900 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.384.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.446.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 203.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v. H.

2. Gewerbesteuer 355 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Deensen, den 11.03.2021

gez. Ullmann

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach § 114 , § 120 Abs. 2 S. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 20.07.2021 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09.08.2021 bis zum 19.08.2021

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Ullmann

Deensen, den 20.07.2021

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 58 i.V.m. §112 und 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 16.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	279.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	283.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	269.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	268.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	293.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	303.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 44.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Lüerdissen, 16.06.2021

gez. Gömann

\_\_\_\_\_  
( Bürgermeister )

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

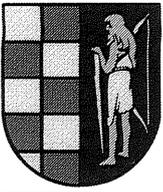
vom 09.08.2021 2021 bis zum 19.08.2021

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lüerdissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Gömann

Lüerdissen, 09.07.2021

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister



Deensen, den 20.07.2021

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **der**

### **Gemeinde Deensen**

#### **Straßenwidmung „Lange Wiese“ Neubaugebiet Wiesenweg in Deensen**

Die in dem anliegenden Plan kenntlich gemachte neugebaute Erschließungsstraße, in der Gemarkung Deensen, Flur 1, Flurstück 454, wird gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit Wirkung vom 01. August 2021 als öffentliche Gemeindestraße gewidmet. Die gewidmete Fläche beginnt und endet an der Straße „Wiesenweg“ (Flurstück 364/3). Die neu gewidmete Straße erhält den Straßennamen „Lange Wiese“.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

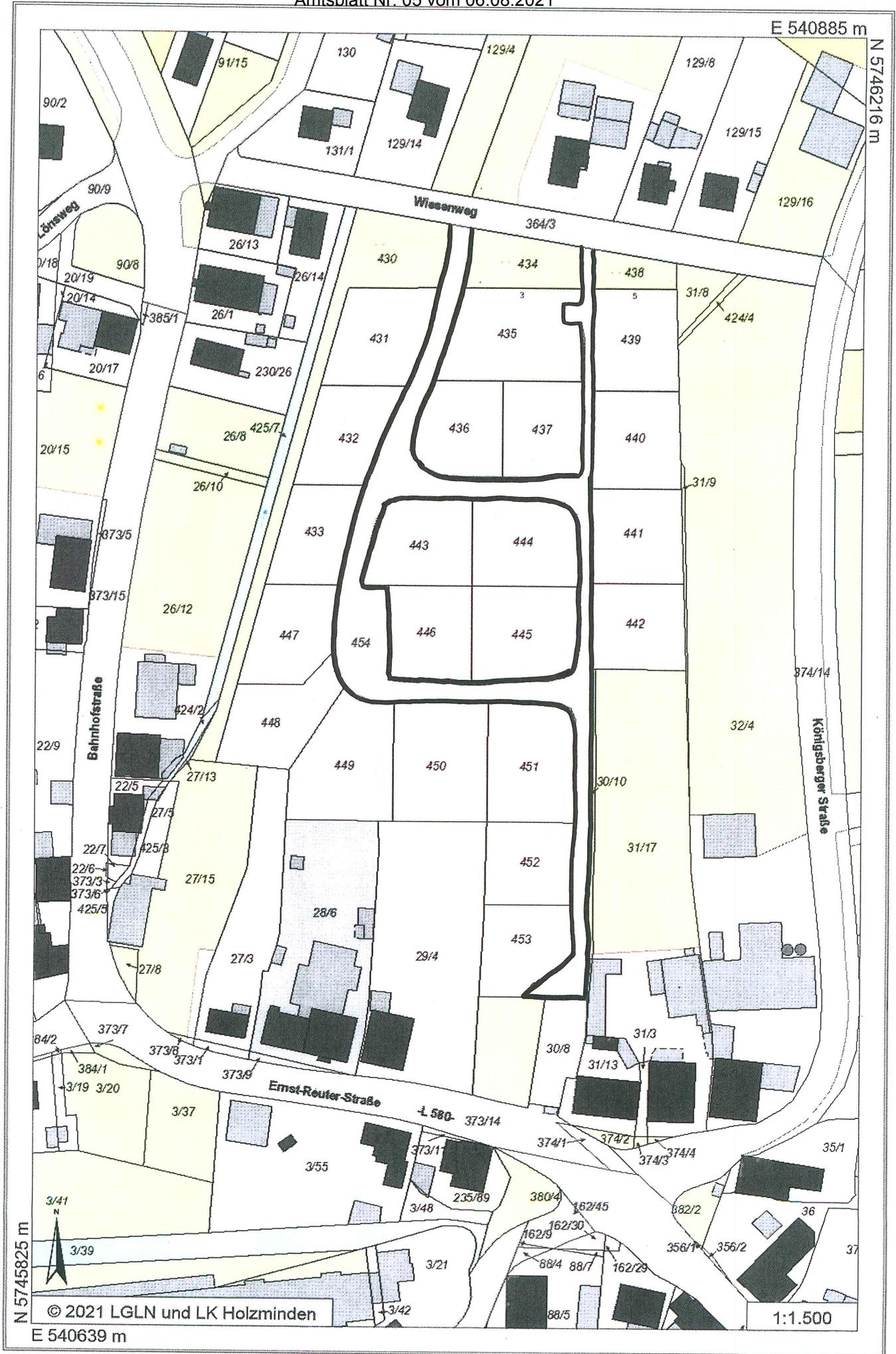
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Deensen, Am Alten Born 5, 37627 Deensen, einzulegen.

Deensen, den 20.07.2021

Der Bürgermeister

  
Hans-Dieter Ullmann





**Öffentliche Bekanntmachung**

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**  
**Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim**  
 Az.: Herten - 611 Negenborn 02/4 - 1/21

Hildesheim, 26.07.2021  
 Tel.: (05121) 6970-139

**VIII. Anordnung in der Flurbereinigung Negenborn**

In dem Flurbereinigungsverfahren Negenborn, Landkreis Holzminden 104, wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Negenborn	Negenborn	7	206/270, 240/270, 270/1, 335/270
Holzminden	Arholzen	Arholzen	3	110
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	8	575, 584, 585, 586, 587, 588
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	9	113/636, 114/636
Holzminden	Holenberg	Holenberg	4	219/1, 219/2

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Golmbach	Golmbach	2	153, 489, 643
Holzminden	Bevern	Lobach	9	122
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	8	597/1, 2208/4, 2209/3, 2209/4
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	9	597/1, 597/3, 626/6, 626/12, 626/13, 2075/3, 2076/9, 2210/1, 2210/3

Die Größe des Verfahrens betrug 668,6266 ha und beträgt nun 651,2978 ha.

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Die Anordnung mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bauamt der Samtgemeinde Bevern (Zimmer 4), Angerstraße 13A, 37639 Bevern (telefonische Terminvereinbarung unter: 05531/9944-14) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Des Weiteren können diese Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden:

[www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten



## Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

28.07.2021  
Tel.: (05121) 6970-139

Az.: Herten - 611 Negenborn  
010/1 - 2/21

### **Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Negenborn**

In der Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden 104, wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

#### **zum 15. September 2021**

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Begründung, der Gebietskarte und den Überleitungsbestimmungen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bauamt der Samtgemeinde Bevern (Zimmer 4), Angerstraße 13A, 37639 Bevern für alle Beteiligten öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Terminvereinbarung unter 05531/9944-14 wird gebeten.

Die Karte der Neuzuteilung liegt während der Dienststunden im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL), Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung unter 05121/6970-145 wird gebeten.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in **Erläuterungsterminen**

#### **am Dienstag, den 7. September 2021**

(in der Zeit von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) und am

#### **Mittwoch, den 8. September 2021**

(in der Zeit von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)

im Gemeindebüro der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn, von Bediensteten des ArL bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig. Eine vorherige Terminvereinbarung ist aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich!

#### **Festsetzung des Umrechnungsfaktors**

2015 wurde im Rahmen der Wertermittlung in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichen auf 250,- € pro 1 Werteinheit (WE) vorläufig festgesetzt. Im Zuge der Vorbereitung zur Besitzeinweisung, die den Bewertungsstichtag darstellt, wurde der Umrechnungsfaktor anhand der aktuellen Bodenrichtwerte überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Grundstückspreise gegenüber denen zum Zeitpunkt der Wertermittlungsfeststellung gestiegen sind. Daher wird

der Umrechnungsfaktor nach erfolgter Überprüfung zum Bewertungsstichtag auf 470,- € pro 1 Werteinheit endgültig festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Im Auftrage  
gez. Herten